

Vertrag

**zwischen der Verfassten Studierendenschaft
der
BHH (Berufliche Hochschule Hamburg)
Anckelmannstraße 10,
20537 Hamburg
(im Folgenden Hochschule genannt)**

**vertreten durch
den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
(im Folgenden AStA genannt)**

und

den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (hvv),

**vertreten durch die S-Bahn Hamburg GmbH
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg,
(im Folgenden „Verkehrsunternehmen“ genannt),**

über die Ausgabe von SemesterTickets

Realisiert durch

§ 1 Ausgabe von SemesterTickets

- (1) Die Studierendenschaft erwirbt ab 01. August 2022 für alle immatrikulierten Vollzeit-Studierenden hvv-Fahrtberechtigungen in Form von SemesterTickets jeweils für den Zeitraum eines Semesters (bei Vertragsbeginn und für jeweils zum August beginnende Studierenden, beträgt die Gültigkeit des erste SemesterTickets abweichend 7 Monate).
- (2) Die SemesterTickets gelten gemäß Benutzungsbedingungen (siehe Anlage 1) in den Ringen ABCDE des hvv wie Vollzeit-Abonnementskarten für Studierende und Auszubildende; der jeweils geltende Fahrpreis ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) An Studienanfänger/-innen kann ein vorläufiges SemesterTicket ausgegeben werden; die Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 2 – Regelungen zur Durchführung der Ausgabe von SemesterTickets – beschrieben.
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages

§ 2 Fahrkarten

- (1) Als Fahrkarte gilt ein mit dem jeweiligen Geltungsbeginn und dem Geltungsende (Datumsangaben) versehenes, auf die betreffende Person ausgestelltes SemesterTicket in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild).
- (2) Die Geltungsdauer des SemesterTickets umfasst im Wintersemester jeweils den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar (für Erstsemester-Studierende 01. August bis 28./29. Februar), im Sommersemester jeweils den Zeitraum vom 1. März bis 31. August.
- (3) Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in den hvv-Ringen ABCDE an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages. Die 1. Klasse kann mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem hvv-Gemeinschaftstarif entrichtet wird.
- (4) entfällt
- (5) Bei Fahrten mit dem SemesterTicket können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- (6) Die Gestaltung des SemesterTickets wird in Abstimmung mit dem AStA und der Verwaltung der Hochschule und mit der S-Bahn vorgenommen. Der Druck und der Eindruck erfolgen im Rahmen der Semesterunterlagen seitens der Hochschulverwaltung. Der vor Einführung des SemesterTickets darin enthaltene hvv-Berechtigungsnachweis entfällt für die Dauer dieses Vertrages. Das Verkehrsunternehmen erhält für die Unterrichtung der Mitarbeiter eine ausreichende Anzahl an Kartenmustern. Sofern das SemesterTicket nicht in Verbindung mit den Semesterunterlagen gedruckt werden kann, beteiligt sich das Verkehrsunternehmen an den Kosten des Druckes gemäß Absprache.

§ 3 Fahrpreis

Der Preis für jedes nach § 1 dieses Vertrages erworbene SemesterTicket beträgt ab dem Wintersemester 2022/2023 € 182,40 Euro (für 6 Monate)/Gültigkeit für 7 Monate im Wintersemester 2022/2023 € **191,40**.

Werden die Fahrpreise des hvv-Gemeinschaftstarifes geändert, so wird der Preis des SemesterTickets entsprechend der durchschnittlichen Preisanhebungsrate laut genehmigtem Tarifiertrag der Verkehrsunternehmen im hvv angepasst. Der neue Preis des SemesterTickets ist auf volle 0,10 Euro zu runden und gilt für die Hochschule ab dem ersten vollen Semester (Sommersemester oder Wintersemester) aller am SemesterTicket teilnehmenden Hochschulen, das nach 10 Monaten auf die hvv-Preisanhebung folgt.

Der Preis gilt jeweils für ein Semester (6 Monate). Für die Erststudierenden erhöht sich der SemesterTicket-Preis für das Wintersemester ab 2023 um 1/6 des jeweils geltenden SemesterTicket-Preises.

Das Verkehrsunternehmen informiert den AstA über die jeweils anstehende Tarifierpassung.

§ 4 Abrechnung und Rechnungslegung

- (1) Die Hochschule wird Überweisungen an das Verkehrsunternehmen auf folgendes Konto vornehmen:



- (2) Es sind für alle Studierenden, die ein SemesterTicket erhalten haben, Fahrgelder gemäß § 3 zu überweisen. Alle bis zum 20. des ersten Monats eines Semesters eingegangenen Fahrgelder sind bis zum 25. (Beauftragung der Bank) zu überweisen, die weiteren bis zum 20. des zweiten Monats eingegangenen Fahrgelder sind mit dem gleichen Bearbeitungszeitraum zu überweisen. Zum Semesterende ist eine Spitzabrechnung vorzunehmen, aus der die Gesamtzahl aller ausgegebenen SemesterTickets ersichtlich ist.
- (3) Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die vom Verkehrsunternehmen zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Maßgebend für den ersten Erstattungstag ist der Todestag lt. Sterbeurkunde bzw. bei Exmatrikulation der auf den der Rückgabe des SemesterTickets folgende Tag. Zum Semesterende wird der Hochschule nach Absprache eine Liste der einzelnen Erstattungsfälle übergeben.

Im Falle, dass ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet sind oder die Hochschule bzw. der AstA nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages gehabt hat oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen, und dass dadurch Erstattungsforderungen entstehen, verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen, sobald es von der Hochschule mit eingeschriebenem Brief Kenntnis darüber erlangt hat, die Fahrgelder anteilig ab dem nächsten Monatsersten nach Kenntnisnahme für die folgenden Monate zurückzugeben unter Widerrufung der Fahrberechtigungen. Darüber sind die

Studierenden unverzüglich und ausreichend von der Hochschule zu unterrichten. Weitere Ansprüche aus der Ausgabe des SemesterTickets (also z.B. Prozesskosten oder Rückzahlungsverpflichtungen für Benutzungszeiten des SemesterTickets) können aufgrund dieses Vertrages gegen die Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund nicht geltend gemacht werden.

- (4) Dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bundesrechnungshof stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (5) Studierende, die sich neu immatrikulieren und vor ihrer Immatrikulation eine persönliche Abonnementskarte des hvv haben, können das Abonnement zum Semesterbeginn zugunsten des SemesterTickets kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet, wenn zur Kündigung des Abonnements die gültige Abonnementskarte sowie das gültige SemesterTicket vorgelegt wird. Entsprechendes gilt für Studierende, die vor Einführung des SemesterTickets persönliche Abonnementskarten des hvv haben.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam; er wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Semesters gekündigt werden.
- (2) Sollten sich durch gesetzliche, vertragliche, organisatorische oder genehmigungsrechtliche Neuregelungen, durch betriebstechnische Änderungen des Verkehrsmittel-einsatzes, durch stark veränderte Nachfrage oder veränderte Tarife/Tarifstrukturen die Grundlagen dieses Vertrages so wesentlich ändern, dass unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einer Partei die Fortführung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist, so werden die Parteien über Fortführung/Anpassung des Vertrages unabhängig von Kündigungsfristen Gespräche aufnehmen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Hochschule bzw. der AStA erhält die Möglichkeit einer außerordentlichen schriftlichen Kündigung für den Fall, dass durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid der vorliegende Vertrag bzw. die Maßnahme gemäß Hamburgisches Hochschulgesetz als rechtswidrig festgestellt wird. Die Kündigung kann frühestens zum Monatsende des auf die Rechtskraft des Gerichtsentscheides folgenden Monats ausgesprochen werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der AStA aufgrund gerichtlicher Auflagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung binnen eines Monats zum Monatsende nach Ablauf einer angemessenen fruchtlosen Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zum Monatsende – in schriftlicher Form an die Vorsitzenden des AStA – berechtigt, wenn die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgemäß entsprechend § 4 eingehen. Unbeschadet hiervon bleibt die Verpflichtung des AStA zur Zahlung der Fahrgelder.
- (3) Im Falle der Beendigung des SemesterTicket-Vertrages zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Studierendenschaft/AStA entweder der Universität Hamburg oder der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, den Vertrag zum Ende des jeweils laufenden Semesters schriftlich zu kündigen.

- (4) Der AStA erhält die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung im Falle einer Änderung des Fahrpreises des SemesterTickets nach Maßgabe folgender Bedingungen:

Da eine Änderung des Preises des SemesterTickets nur mittels einer Änderung der Beitragsordnung an die Studierenden weitergegeben werden kann, ist die Hochschule bzw. der AStA zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Monats berechtigt, wenn die Änderung der Beitragsordnung nicht oder nicht rechtzeitig entsprechend den Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt wird und wenn der Druck (bzw. die Auslieferung) der entsprechenden SemesterTickets durch das Verkehrsunternehmen bis zum Kündigungstermin noch gestoppt werden kann; kann der Druck bzw. die Auslieferung bis zum Kündigungstermin nicht mehr rechtzeitig gestoppt werden, kann zum Ende des darauf folgenden Monats erneut gekündigt werden.

- (5) Bei einer außerordentlichen Kündigung werden die SemesterTickets ungültig, soweit ihre Wirksamkeit über den Kündigungszeitpunkt hinausreicht; der AStA ist verpflichtet, die Studierenden unverzüglich und ausreichend über wesentliche Änderungen bzw. die Beendigung des Vertrages zu informieren. Eine Fahrgelderstattung für noch nicht "abgefahrene" ganze Monate regelt sich analog zu § 4, Absatz (3).

§ 7 Änderungen dieses Vertrages

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch bei Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 8 Unwirksame Bestimmungen und Vertragslücken

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch Vereinbarungen ersetzen, die den gemeinsamen Zielen und dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

AStA der BHH
(Berufliche Hochschule Hamburg):

Hamburg, den 17.05.2022

Für den Hamburger Verkehrsverbund (hvv) –
S-Bahn Hamburg GmbH:

Hamburg, den

Anlagen:

1 – Benutzungsbedingungen (Anlage 1)

2 – Regelungen zur Durchführung der Ausgabe von SemesterTickets (Anlage 2)

SemesterTicket

1. Laufzeit

Das SemesterTicket läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2022 bis auf weiteres als tarifliches Sonderangebot.

2. Betroffener Personenkreis

Zur Abnahme des SemesterTickets sind ausschließlich die jeweiligen Studierenden der öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Hochschulen bzw. Akademien im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV berechtigt und verpflichtet, deren AstA, Träger oder deren Verwaltung mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die jeweiligen Studentenschaften abzunehmenden SemesterTickets pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Hochschule/Akademie. SemesterTickets dürfen nur an immatrikulierte Studierende der jeweiligen Hochschule/Akademie ausgegeben werden.

3. Fahrkarte

Als Fahrkarte mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der jeweiligen Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrberechtigungsbescheinigung. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig.

Das SemesterTicket ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des hvv Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket ist zu Beginn des Semesters fällig und richtet sich nach der beigefügten Preisliste. Die Preise für die folgenden Semester werden gesondert beantragt.

5. Gültigkeit

- 5.1 Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in den Tarif-Ringen A, B, C, D und E an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.
- 5.2 Die 1. Klasse können mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem hvv Gemeinschaftstarif vorhanden ist.
- 5.3 Bei Fahrten mit gültigen SemesterTickets können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
- 6.2 Für Personen, die zur Nutzung eines SemesterTickets berechtigt sind, entfällt der Anspruch auf den Erwerb von Abonnements- und Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr gemäß dem hvv Gemeinschaftstarif für Verbindungen innerhalb des Geltungsbereichs des SemesterTickets.
- 6.3 Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.
- 6.4 Bei Verlust des SemesterTickets durch Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket für den Rest der Geltungsdauer, wobei keine Umwandlung eines SemesterTickets vorgenommen werden darf. Das in Verlust geratene SemesterTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.
- 6.5 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der hvv Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der § 8 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 8 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.6 Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

7. Digitale SemesterTickets

Abweichend von den Bestimmungen gilt für digitale SemesterTickets folgendes:

Digital ausgegebene SemesterTickets werden über das Smartphone des Studierenden dargestellt und sind mit einem Lichtbild versehen. Die Verbindung zu einem amtlichen Lichtbildausweis entfällt. Das digitale SemesterTicket gilt als ungültig, wenn das Ticket oder der Barcode mit einem grauen Overlay dargestellt ist. In diesem Falle muss eine Internetverbindung hergestellt werden, damit das digitale SemesterTicket aktualisiert werden kann.

Die Bereitstellung des digitalen SemesterTickets erfolgt über das Webportal der entsprechenden Universität.

Bei Tod oder Exmatrikulation liefert im Falle des digitalen SemesterTickets die entsprechende Universität der S-Bahn Hamburg GmbH den Nachweis, dass das SemesterTicket ungültig ist und nicht mehr von dem jeweiligen Uni-Webportal abgerufen werden kann. Über die S-Bahn Hamburg GmbH kann danach ein eventuelles Restguthaben ausgezahlt werden.

Bei einem Verlust des digitalen SemesterTickets ist eine Ersatzkartenregelung nicht notwendig, da das digitale SemesterTicket im Webportal der entsprechenden Universität vorgehalten wird und von dort jederzeit abrufbar ist.

Im Übrigen gelten für die Nutzung des digitalen SemesterTickets die Benutzungsbedingungen für „Fahrkarten zum Selbstaussdrucken und per Smartphone“.

8. Preisliste des hvv für das SemesterTicket

Semester	Preis des SemesterTickets
Sommersemester 2021	179,90 €
Wintersemester 2021/2022	179,90 €
ab Sommersemester 2022	182,40 €

Regelungen zur Durchführung der Ausgabe von SemesterTickets

1. Vorläufiges SemesterTicket

Für Studienanfänger wird ein vorläufiges SemesterTicket, befristet auf 20 Geltungstage, ausgestellt, um den Studierenden bis zur Übersendung der Semesterunterlagen (einschl. SemesterTicket) die Nutzungsmöglichkeit des SemesterTickets einzuräumen. Seitens der Hochschulverwaltung ist über die ausgegebenen vorläufigen SemesterTickets ein Nachweis zu führen.

2. Ausgabe von Ersatzfahrkarten

Bei Verlust des SemesterTickets durch Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt wird Studierenden, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, durch die Hochschulverwaltung ein Ersatz-SemesterTicket für den Rest der Geltungsdauer ausgestellt. Das in Verlust geratene SemesterTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an das Studentensekretariat abzuliefern.

3. Fahrgelderstattung

Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die vom Verkehrsunternehmen zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Maßgebend für den ersten Erstattungstag ist der Todestag lt. Sterbeurkunde bzw. bei Exmatrikulation der auf den der Rückgabe des SemesterTickets folgende Tag.

4. Sonderregelung

Keine.

5. Abrechnung und Rechnungslegung

Der AstA beauftragt die Hochschulverwaltung, die Überweisungen an die S-Bahn Hamburg GmbH für die Verbundverkehrsunternehmen im hvv auf das Konto der S-Bahn Hamburg GmbH vorzunehmen:

Es sind für alle immatrikulierten Studierenden Fahrgelder gemäß § 3 des Vertrages über die Ausgabe von SemesterTickets sowie Anlage 1 hierzu zu überweisen. Alle bis zum 20. des ersten Monats eines Semesters eingegangenen Fahrgelder sind bis zum 25. (Beauftragung der Bank) zu überweisen, die weiteren bis zum 20. des zweiten Monats eingegangenen Fahrgelder sind mit dem gleichen Bearbeitungszeitraum zu überweisen. Zum Semesterende ist eine Spitzabrechnung vorzunehmen, aus der auch die Gesamtzahl aller ausgegebenen Semester-Tickets ersichtlich ist. Sollten sich in der Durchführung der SemesterTicket-Regelungen Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben, so wird die Hochschulverwaltung die Verkehrsunternehmen im hvv bei der Aufklärung und Abhilfe unterstützen.